

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 5. Mai 2015 hat die Constantin Medien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2015 mit den unten genannten Ausnahmen entsprochen und tut dies weiterhin:

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4 des DCGK empfehlen, dass im Vergütungsbericht u.a. die Zuwendungen und der Zufluss an jedes Vorstandsmitglied im jeweiligen Berichtsjahr dargestellt werden. Für die Darstellung dieser Informationen sollen die dem DCGK als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden. Von den Empfehlungen nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 (1. Spiegelstrich) und Abs. 4 des DCGK wird abgewichen. Die Constantin Medien AG wird auch weiterhin die Vergütung der Vorstandsmitglieder transparent darstellen, sieht insoweit aber insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft die bisherige Darstellung im Vergütungsbericht als gegenüber der von Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und Abs. 4 des DCGK geforderten vorzugswürdig an. Die im Vergütungsbericht gewählte Darstellung gewährt dabei eine umfassende Offenlegung der den Vorstandsmitgliedern tatsächlich zugeflossenen Leistungen sowie u.a. auch der Rückstellungen für die mehrjährige variable Vergütung.

Ziffer 5.1.2 Abs.2 S.3 des DCGK empfiehlt, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Von dieser Ziffer wird abgewichen, da im Hinblick auf das Alter der derzeitigen Vorstandsmitglieder die Festlegung einer Altersgrenze derzeit nicht erforderlich erscheint. Darüber hinaus stellt eine feste Altersgrenze ein sehr starres Instrument dar, welches die Flexibilität bzw. Auswahl des Auf-

sichtsrats bei der Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern unnötig einschränkt.

Ziffer 5.4.1 Abs.2 S.1 des DCGK empfiehlt, dass eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt werden soll. Von dieser Ziffer wird abgewichen, da eine solche Regelgrenze wenig sachgerecht ist, da es bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats gerade auf eine Mischung aus erfahrenen und neu gewählten Aufsichtsratsmitgliedern ankommt und insbesondere hinsichtlich der vom DCGK geforderten Vielfalt (Diversity), die unterschiedliche Zugehörigkeitsdauer der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder Vorteile bietet. Ferner begründet eine langjährige Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht per se einen Verlust an Unabhängigkeit oder Ideenreichtum. Insofern ist die Fortsetzung der Zugehörigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds individuell zu betrachten.

Ziffer 7.1.2 S.4 des DCGK empfiehlt u.a., dass Quartals- bzw. Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Von dieser Ziffer wird insoweit abgewichen, da die dezentralisierte Unternehmensstruktur des Constantin Medien-Konzerns die Einhaltung dieser 45-Tage-Frist derzeit nicht erlaubt. Sobald sichergestellt ist, dass diese Frist mit der notwendigen Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit eingehalten werden kann, soll auch diese Empfehlung des DCGK erfüllt werden.

Ismaning, Februar 2016

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat